

Logopädie

Pädagogisch-therapeutische und medizinisch-therapeutische Massnahme

1. Einleitung

Logopädinnen und Logopäden arbeiten in einem Umfeld, das einem grossen und steten gesellschaftlichen Wandel unterliegt. So wird das ab dem 1. August 2013 gültige Schulgesetz eine Erweiterung der bestehenden Tätigkeitsfelder mit sich bringen.

Folgende Informationen und Empfehlungen sollen eine Orientierungshilfe sein, welche die wichtigsten Abläufe und Aufgabenbereiche der logopädischen Tätigkeit wie auch Anstellung und Pflichten der Logopädinnen und Logopäden enthalten.

Für Information, Überblick und Hintergründe betreffend Berufsbild, Intensität und Effizienz der logopädischen Therapie, Qualitätsstandards/Qualitätssicherung, Richtlinien für die Einrichtung eines logopädischen Arbeitszimmers verweisen wir auf die Homepage des Deutschschweizer Logopäden Verband DLV (www.logopaedie.ch) und auf das vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) verabschiedete Qualitätsdossier Logopädie GR (www.hpd-gr.ch). Das Qualitätsdossier ist für Graubünden verbindlich.

2. Pensum

Das Vollpensum einer Logopädin / eines Logopäden beträgt 29 Wochenlektionen, bzw. Therapieeinheiten. Im Rahmen ihres Pensums leistet die Logopädin / der Logopäde folgende Tätigkeiten:

- **24 Lektionen „Therapie“**
Eine Lektion dauert 45 Minuten und versteht sich grundsätzlich als Arbeit mit dem Klienten. Es sind aber auch andere Therapie-Einheiten (z.B. von 30 oder 60 Minuten) möglich.
- **5 Lektionen „Abklärung, Kontrolle, Prävention, fachspezifische Beratung und interdisziplinäre Zusammenarbeit“**
- **zusätzliche Aufgaben** (z.B. Vor- und Nachbereitung, organisatorische und administrative Arbeit)

Individuell muss jede Logopädin / jeder Logopäde klären:

- Kompatibilität von mehreren Arbeitsorten
- Aufteilung klientenbezogene Arbeit/Zusammenarbeit

24 Lektionen: Therapie

Bereich	Beschreibung	Aufwand
Therapie	Therapiedurchführung	<i>Schulbereich:</i> 0.5 - 3 TE /wöchentlich <i>ISS:</i> 4 – 6 TE/wöchentlich <i>Erwachsenenbereich:</i> 0.5-10 TE /wöchentlich

5 Lektionen: Abklärung, Kontrolle, Prävention, fachspezifische Beratung und interdisziplinäre Zusammenarbeit

Bereich	Beschreibung	Aufwand
Abklärung	Entgegennahme der Anmeldung Abklärungsplanung Durchführung der Abklärung Besprechung mit Erziehungsberechtigte / Bezugspersonen Antragstellung / Weiterleitung an andere Fachstelle / Vereinbarung Nachkontrolle	Max. 4-5 Einheiten (QD "Ablauf Aufnahme – Abklärung")
Kontrolle	Überprüfung der Entwicklung der sprachlich-kommunikativen Fähigkeiten und der orofazialen Funktionen	Nach Bedarf (max. 2 x pro Fall)
Prävention	Information zu logopädisch- relevanten Themen Förderbegleitung Projektentwicklung und - durchführung	Nach Auftrag
Reihenunter- suchungen	Screening im Kindergarten	1-2 Mal jährlich ½-1 Tag pro Kindergarten
Beratung/Anleitung der Erziehungsberechtigten/ Bezugspersonen	Integrativ oder separativ	Max. 10% des Therapievolumens
Interdisziplinäre Zusammenarbeit	Fallbezogene Besprechungen mit Ärzten, Psychologen, Therapeuten, Lehrpersonen, Heilpädagogen und weiteren Fachpersonen	täglich
Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten/ Bezugspersonen	Standortgespräche Förderplanung Beratung/Anleitung	<i>Schulbereich:</i> mind. 2 Sitzungen jährlich / Kind. <i>Erwachsenenbereich:</i> nach Bedarf

BBL**Berufsverband Bündner Logopädinnen und Logopäden**

Disziplinäre Zusammenarbeit	Fachliche Reflexion und Austausch Fachberatung	wöchentlich - monatlich
Teamarbeit	Institutionsintern (bspw. Sitzungen, Mitwirken in Arbeitsgruppen, Projektwochen mitgestalten, Konzeptuelle Tätigkeiten) Zusammenarbeit mit anderen Diensten (bspw. SPD, kjp, Sozialdienst)	wöchentlich - monatlich

Zusätzliche Aufgaben

Bereich	Beschreibung	Aufwand
Therapieplanung	Vorbereitung Nachbereitung Dokumentation des Therapieverlaufs	täglich
Dokumentation	Verfassen von Berichten: Abklärungsberichte, Verlängerungsberichte, Anträge, Abschlussberichte, weitere Berichte, Abrechnungen, Statistiken	Nach Bedarf/Auftrag
Öffentlichkeitsarbeit	Fachspezifisch (bspw. Tag der Logopädie) Mitwirkung an Veranstaltungen (Schule, Elternvereinen, Kliniktag, andere Fachstellen) Mitarbeit bei Erstellung von Leitbildern/Konzepten Fortbildungen erteilen	Nach Bedarf/Auftrag
Berufspolitik	Berufspolitisches Engagement, Arbeitsgruppen, Kommissionen, Sitzungen. usw.	individuell
Fortbildung	Fachliche Fortbildung Supervision und Intervision Hospitation Literaturstudium	nach Auftrag Richtwert: 5 Tage im Jahr

3. Anstellungsvertrag

Gemäss Art. 56 des Schulgesetzes sind die Bestimmungen über die Lehrperson sinngemäss auch auf die Logopädin / den Logopäden anwendbar. Diese müssen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellt werden. Subsidiär gelangen die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons sinngemäss zur Anwendung. Die Altersentlastung gilt für alle Lehrpersonen mit einem Vollpensum, also auch für die Logopädin / den Logopäden.

Individuell muss jede Logopädin / jeder Logopäde klären:

- Arbeitsraum, Material
- Spesenentschädigung
- Nebenbeschäftigung

4. Arbeitsbereiche, bzw. Arbeitsorte und Finanzierung

Frühbereich

Finanzierung durch das Amt für Volksschule und Sport über den HPD (hochschwellige Massnahme)

Regelschule inklusive Kindergarten

Finanzierung durch die Gemeinden (niederschwellige Massnahme)

Sonderschule und ISS-Sprachgebrechen

Finanzierung durch das Amt für Volksschule und Sport über das Kompetenzzentrum für Sonderschulung (hochschwellige Massnahme)

Spital

Finanzierung durch die Krankenkassen oder Unfallversicherung (gemäss KLV Art. 10)

Rehaklinik

Finanzierung durch die Krankenkassen oder Unfallversicherung (gemäss KLV Art. 10)

Glossar:

TE = Therapieeinheit

QD = Qualitätsdossier Logopädie GR (erstellt von den Regionallogopädinnen, HPD (2010), im Herbst 2012 verabschiedet)

ISS = integrative Sonderschulung. Finanzierung läuft durch das Amt für Volksschule und Sport über das Kompetenzzentrum (Giuvaulta, Casa Depuoz, Schulheim Chur)